

durch Zytostatika herstellende öffentliche Apotheken, die sich gegebenenfalls eines Herstellbetriebes und einer Krankenhausapotheke bedienen, ein.

Mit § 129 Absatz 5 Satz 3 SGB V hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass eine Krankenkasse die Versorgung mit individuell hergestellten parenteralen Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln in der Onkologie zur unmittelbaren ärztlichen Anwendung auch durch Verträge mit Apotheken sicherstellen kann. Ausschreibungen sind ein Anreiz für die Vertragsparteien zur wirtschaftlichen Versorgung. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf bleibt das Recht der Versicherten zur freien Wahl der Apotheke erhalten. Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 25. November 2015 (B 3 KR 16/15 R) haben sich Vertragsärzte und Apotheker grundsätzlich an rechtmäßig zustande gekommene Selektivverträge zu halten. Eine Verfassungsbeschwerde vom 15. März 2016 (Az. 1 BvR 591/16) gegen das Urteil wurde mit Beschluss vom 13. April 2016 ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen.

Das BMG ist mit Beteiligten – so auch dem Berufsverband der Niedergelassenen Hämatologen und Onkologen e. V. – im Kontakt, um die Sicherstellung der Versorgung der Patientinnen und Patienten mit parenteralen Zubereitungen durch Exklusivverträge sowie den Willen des Gesetzgebers nach freier Wahl der Apotheke durch den Versicherten im Hinblick auf das BSG-Urteil zu erhalten und gegebenenfalls zu prüfen.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur**

27. Abgeordneter  
**Herbert Behrens**  
(DIE LINKE.)
- Aus welchem Grund hat das Wasser- und Schifffahrtsamt Münster (WSA Münster) die Förderungsbewilligung in Höhe von 4,6 Millionen Euro für das Containerhafenprojekt der Hafen Wittlager Land GmbH (HWL GmbH) in Bohmte (vgl. Neue Osnabrücker Zeitung, 23. September 2014, abzurufen unter: [www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/508734/projekt-containerhafen-bohmte-liegt-auf-eis](http://www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/508734/projekt-containerhafen-bohmte-liegt-auf-eis)) noch nicht gemäß dem Urteil des Osnabrücker Verwaltungsgerichts vom 23. September 2014 erneut geprüft und entschieden, beziehungsweise weshalb wurde eine neue positive Entscheidung noch nicht öffentlich begründet?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 31. August 2016**

Die Generaldirektion Wasser- und Schifffahrt (GDWS) hat nach dem genannten Urteil des Verwaltungsgerichts Osnabrück die Auswahlentscheidung zwischen den beiden streitigen Förderanträgen anhand festgelegter Kriterien mit gutachterlicher Unterstützung und unter Beachtung der Hinweise des Gerichts erneut geprüft. Das Ergebnis wurde dem

konkurrierenden Antragsteller mit Bescheid vom 30. April 2015 mitgeteilt. Der Zuwendungsbescheid der GDWS an die HWL GmbH bedurfte entsprechend des Urteils keiner Änderung.

Förderentscheidungen öffentlich bekannt zu machen, wäre unzulässig, da Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragsteller berührt wären.

28. Abgeordneter  
**Herbert Behrens**  
(DIE LINKE.)
- Welche Wirtschaftlichkeitsprüfung hat die Bundesregierung zwischenzeitlich vorgenommen vor dem Hintergrund der Äußerung der niedersächsischen Staatssekretärin für Wirtschaft und Verkehr Daniela Behrens in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag vom 14. Juni 2016, in dem sie ausführt, dass „das Land (...) [zur Wirtschaftlichkeit des Hafenprojekts] keine eigenen Zahlen [hat], sondern (...) auf eine sorgfältige Prüfung durch den Bund, die auch die Entwicklung der Anlagen im Umfeld mit einbezieht[, vertraut]“, und steht diese Wirtschaftlichkeitsprüfung der Öffentlichkeit zur Verfügung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 31. August 2016**

Die GDWS hat beide Förderanträge für den Neubau von KV-Umschlaganlagen in Bohmte dem üblichen Prüfprogramm unterzogen; dies schließt eine Betrachtung der Konkurrenzsituation zu umliegenden Anlagen und eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit ein. Durchgeführte Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen werden nicht veröffentlicht, da Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragsteller berührt wären.

29. Abgeordneter  
**Herbert Behrens**  
(DIE LINKE.)
- Kann das BMVI beziehungsweise das WSA Münster einen Interessenkonflikt zwischen der Gemeindeverwaltung und der privatwirtschaftlichen Tätigkeit der HWL GmbH aufgrund der Tatsache, dass Klaus Goedejohann gleichzeitig Bürgermeister von Bohmte, Mitglied der Wirtschaftsförderung der Gemeinde Bohmte und Geschäftsführer der HWL GmbH ist, ausschließen, und hat das WSA Münster vor der Förderungsbewilligung geprüft, ob die öffentliche Förderung des Containerhafenprojekts der HWL GmbH seitens der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung dem § 136 der niedersächsischen Kommunalverfassung, der die Konkurrenz zwischen öffentlicher Hand und privaten Betreibern in Fällen der nicht direkten Daseinsfürsorge zugunsten der privaten regelt, widerspricht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 31. August 2016**

Die GDWS hat keinen Interessenkonflikt zwischen der Gemeindeverwaltung und der privatwirtschaftlichen Tätigkeit der HWL GmbH erkannt, da es ein zu 100 Prozent kommunales Unternehmen ist.

30. Abgeordneter  
**Herbert Behrens**  
(DIE LINKE.)
- Kann die Bundesregierung bestätigen, dass die Förderungsbewilligung nur für einen neuen Containerhafen am Mittellandkanal am Standort der HWL GmbH in Bohmte gilt, und hat sie eine schriftliche Bestätigung für die erklärte Absicht der HWL GmbH, an ihrem Standort einen Binnenhafen für Containerumschlag und keinen anderen Typ Hafen zu errichten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 31. August 2016**

Die GDWS hat der HWL GmbH eine zweckgebundene Zuwendung ausschließlich für den Neubau einer KV-Umschlaganlage in Bohmte bewilligt. Eine andere Verwendung würde zu einem Rückforderungstatbestand führen.

31. Abgeordneter  
**Dr. Thomas Gambke**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Überlegungen führten zum veränderten Bauziel des Straßenbauprojekts B015-G999-BY (Weiterbau der B 15 neu zwischen Landshut und Rosenheim) von ursprünglich N2/3 (Entwurf März 2013) zu aktuell N2/4 (Kabinettsbeschluss im Rahmen der Planungen zum Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 (bitte nach Streckenabschnitten aufschlüsseln), und wie erklärt sich der nunmehr geringer angenommene Investitionsbedarf zwischen den beiden Vorlagen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 1. September 2016**

Aufgrund der vor Ort kontrovers geführten Debatte über den Trassenverlauf und den Straßenquerschnitt einer Verbindung zwischen der A 92 bei Landshut und der A 8 bei Rosenheim sowie mit Blick auf die Vielzahl der hieraus resultierenden Varianten, hat sich das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur für die Bewertung und Darstellung eines fiktiven Trassenverlaufes als Projekt B015-G999-BY im BVWP 2030 entschieden.

Unter dieser Voraussetzung kann die Diskussion vor Ort ergebnisoffen geführt werden. Die Einstufung in den WB\* und die Öffnung der Erweiterung der Querschnittswahl auf einen 4-streifigen Neubau liefern hierfür zudem den notwendigen planerischen und zeitlichen Spielraum.